

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Motorenstrasse, kommunale Festsetzung, Genehmigung

Mit Verfügung Nr. 8517 vom 12. September 2023 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die mit Beschluss Nr. 23/2023 vom 13. Juni 2023 von der Planungskommission der Stadt Wetzikon beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2761/1949 entlang der Motorenstrasse, Abschnitt Dorfstrasse bis Eichhölzliweg, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Die Unterlagen liegen ab dem 3. Oktober 2023 während 30 Tagen zur Einsicht auf und können im Stadthaus beim Schalter "Bau + Planung" im 4. OG während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf www.wetzikon.ch/stadt/amtliche-publikationen eingesehen werden. Für die Einsichtnahme vor Ort empfehlen wir eine frühzeitige telefonische Voranmeldung unter Tel. 044 931 32 34.

Gegen den Beschluss der Planungskommission sowie gegen den Genehmigungsentscheid der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Wetzikon, Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt